



Publikation

Allgemeinverfügung Einschränkungen Wasserbezug (Verbote)

Aufgrund von anhaltender Trockenheit ist die aktuelle Versorgungslage angespannt. Die vorhandenen Wasserressourcen müssen ZWINGEND geschont und die Wasserbezüge drastisch reduziert werden, damit die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser sowie die Löschwasserreserve weiterhin sichergestellt bleiben. Deshalb verfügt der Gemeinderat folgende Massnahmen:

Verbot von Wasserbezug aus dem Versorgungsnetz der Wasserversorgung Sarmenstorf für:

- **das Bewässern von Rasenflächen, Wiesen, Böschungen, Rabatten und ähnlichen Grünflächen sowie von Bäumen, Sträuchern und Pflanzen. Sämtliche Bewässerungssysteme (inkl. Rasensprenger, Regnern etc.) müssen abgeschaltet werden.** Das Bewässern von Gemüsebeeten zum Eigengebrauch ist sparsam und gezielt mit der Giesskanne (vorzugsweise mit gesammeltem Regenwasser) zulässig.
- **das Bewässern aller Kulturen der Landwirtschaft.**
- **das Befüllen und Nachfüllen von Schwimmbädern, Planschbecken, Whirlpools, Teichen und ähnlichen Anlagen.** Ausgenommen ist die Zugabe der zur Abwendung von Leiden oder Tod von in Teichen gehaltenen Tieren unbedingt notwendigen Mindestmenge Wasser, sofern keine andere Wasserquelle (z.B. Regenwasser) zur Verfügung steht. Der Wasserbezug ist zu protokollieren und der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen.
- **das Reinigen von Fahrzeugen (privat und gewerblich), Vorplätzen, Fassaden, Dächern, Terrassen und ähnlichen Flächen mit Wasser.**
- **den Betrieb von privaten Zierbrunnen, Wasserspielen und ähnlichen Anlagen.**

Gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe sowie öffentliche Einrichtungen haben den Wasserverbrauch auf das betrieblich zwingend notwendige Mass zu beschränken.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt schriftlich Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie unterzeichnet sein; die vorliegende Verfügung ist beizulegen (§§ 43 f. VRPG). Es gelten die Rechtsstillstandsfristen gemäss § 28 VRPG i.V.m. der Zivilprozessordnung.

Gemäss § 46 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 4. Dezember 2007 kann einer Verfügung aus wichtigen Gründen einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen werden. Vorliegend besteht aufgrund der vorherrschenden Wassermangellage eine hohe zeitliche Dringlichkeit, weshalb einer Beschwerde gegen die vorliegende Allgemeinverfügung die aufschiebende Wirkung entzogen wird.

Zuwiderhandlungen können mit Busse bis CHF 2'000 geahndet werden.

Die Wasserbezügler werden gebeten, zusätzlich zu den verfügten Massnahmen den Wasserverbrauch auf freiwilliger Basis zu senken.

Die Verantwortlichen treffen sich regelmässig zur Lagebeurteilung. Anpassungen der Einschränkungen werden auf der Homepage der Gemeinde Sarmenstorf kommuniziert.

Bei Fragen steht Ihnen die Gemeindekanzlei, Tel. 056 667 93 93, gemeindekanzlei@sarmenstorf.ch, zur Verfügung.

(Bitte rufen Sie nicht den Brunnenmeister/die Gemeindewerke an. Danke für Ihre Mithilfe.)

Sarmenstorf, 9. Juli 2026

Gemeinderat Sarmenstorf

Lenzburger Bezirksanzeiger, Amtsblatt
Homepage, Anschlagkasten

vom 09.07.2026
vom 07.07.2026